

Paris, den 2. Oktober 2018

**WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DIE INHABER VON ANTEILEN DES TEILFONDS
„LYXOR ULTRA LONG DURATION EURO GOVT FTSE MTS 25+Y (DR) UCITS ETF“**

	ISIN-Code
Multi Units France - LYXOR ULTRA LONG DURATION EURO GOVT FTSE MTS 25+Y (DR) UCITS ETF	C-EUR: FR0012538148

Nach der Verschmelzung werden die Anteilhaber des Teilfonds „LYXOR ULTRA LONG DURATION EURO GOVT FTSE MTS 25+Y (DR) UCITS ETF“ Anteilhaber einer luxemburgischen SICAV. Bitte beachten Sie, dass nach der vorgeschlagenen Verschmelzung die luxemburgische SICAV Ihr Ansprechpartner ist, und alle Belange und Streitigkeiten im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Anteilhaber in Verbindung mit ihrer Beteiligung an der luxemburgischen SICAV der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Luxemburg unterliegen. Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die gesetzlichen Anforderungen von Land zu Land stark unterscheiden können. Die Funktionsweise der luxemburgischen Register kann Sie zudem der Möglichkeit berauben, Ihre Anlegerrechte gegenüber den luxemburgischen Behörden oder Gerichten geltend zu machen, so dass Sie weder Klage erheben noch sonstige Rechtsmittel einlegen können. Ein Investor kann nämlich nur dann seine Anlegerrechte direkt gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder einen Fonds geltend machen, wenn der Investor selbst in seinem eigenen Namen als Aktionär oder Inhaber im Aktienregister eingetragen ist, was bedeutet, dass er direkt bei der SICAV Zeichnungen vorgenommen haben muss, ohne auf einen Intermediär zurückzugreifen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Anteilhaber des Teilfonds „LYXOR ULTRA LONG DURATION EURO GOVT FTSE MTS 25+Y (DR) UCITS ETF“ (nachfolgend der „**übertragende Teilfonds**“):

Aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz und um unseren Anlegern Zugang zu einem Anlagevehikel mit internationalem Bekanntheitsgrad zu ermöglichen, wurde auf Ersuchen von Lyxor International Asset Management (LIAM) die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds „LYXOR ULTRA LONG DURATION EURO GOVT FTSE MTS 25+Y (DR) UCITS ETF“ der Gesellschaft LYXOR INDEX FUND (LIF) (nachfolgend der „**übernehmende Teilfonds**“) beschlossen.

Folglich übernimmt der übernehmende Teilfonds durch die Verschmelzung im Wege der Aufnahme sämtliche Vermögenswerte des übertragenden Teilfonds, was für die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds zur Folge hat, dass sie künftig den für den übernehmenden Teilfonds geltenden Bestimmungen unterliegen.

Nach der Verschmelzung werden die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds zu Anteilhabern der SICAV LIF.

1. Die Verschmelzung

Für die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds ändert sich durch die Verschmelzung durch Aufnahme nichts an der Anlagestrategie.

Lyxor International Asset Management
Tours Société Générale, 17 cours Valmy
92987 Paris, La Défense Cedex, Frankreich
www.lyxor.com

Der übertragende und der übernehmende Teilfonds verwenden denselben Referenzsatz, dieselbe Nachbildungsmethode und dieselbe Anlagestrategie, die darin besteht, mit einem direkten Replikationsverfahren eine möglichst hohe Korrelation mit der Performance des Referenzsatzes bzw. des Referenzindex zu erreichen. Das bedeutet, dass beide OGAW überwiegend in die Wertpapiere investieren, die im Referenzsatz bzw. Referenzindex enthalten sind.

Die übrigen Merkmale des übertragenden und des übernehmenden Teilfonds (Anlageziele, Profil des typischen Anlegers, Risikoprofil, Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung und der Handelstage, Rechnungswährung, Bedingungen für die Abgabe der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, Merkmale der Anteilsklassen, Kosten und Gebühren sowie die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos) sind identisch.

Die Verschmelzung durch Aufnahme wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 4. September 2018 sowie von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigt.

Der übertragende Teilfonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „**OGAW**“) der Kategorie „auf Euro lautende Anleihen und sonstige Schuldtitel“, der am 13. Februar 2015 von der französischen Finanzmarktaufsicht „Autorité des Marchés Financiers“ (nachfolgend „**AMF**“) zugelassen und am 2. März 2015 aufgelegt wurde. Als Verwaltungsgesellschaft fungiert LIAM und als Depotbank die Société Générale.

Der übernehmende Teilfonds ist ein OGAW, der in auf Euro lautende Anleihen und sonstige Schuldtitel investiert. Er wurde von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „**CSSF**“) am 24. August 2017 zugelassen und wird am Tag der Verschmelzung aufgelegt. Als Verwaltungsgesellschaft fungiert LIAM und als Depotbank die Société Générale Bank & Trust S.A. (in Luxemburg).

Sofern Sie keine anderweitigen Schritte unternehmen, werden die Anteile des übertragenden Teilfonds am 8. November 2018 automatisch in den übernehmenden Teilfonds eingebracht.

Primärmarktteilnehmer, das heißt Teilnehmer, die Zeichnungen und Rücknahmen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft vornehmen, haben die Möglichkeit, ihre Anteile innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Versands dieser Mitteilung kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder der zuständigen Verwahrstelle zur Rücknahme einzureichen. Dabei sind die im Prospekt dargelegten Bestimmungen in Bezug auf den Mindestrücknahmebetrag zu beachten.

Auf dem Sekundärmarkt erworbene Anteile des übertragenden Teilfonds können in der Regel nicht direkt an den übertragenden Teilfonds weiterveräußert werden. Für Anleger, die an einer Börse handeln, können daher Maklergebühren und/oder Transaktionskosten anfallen. Der Kurs, zu dem die Aktien des Fonds gehandelt werden, spiegelt die Geld-Brief-Spanne¹ wider. Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt den Anlegern daher, sich an ihren Börsenmakler zu wenden, um weitere Informationen über die für sie anfallenden Maklergebühren und die zu erwartende Geld-Brief-Spanne zu erhalten.

Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des übertragenden Teilfonds am 5. November 2018 ab 17.00 Uhr (Ortszeit Paris) ausgesetzt werden, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Verschmelzung zu gewährleisten.

¹ Die Geld-Brief-Spanne (auch Bid-Ask-Spread) ist die Differenz zwischen dem Kaufkurs und dem Verkaufskurs der Aktien.

2. Änderungen infolge der Verschmelzung

Für die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds ändert sich durch die Verschmelzung weder die Anlagestrategie noch das Risikoprofil.

Änderung des Risiko-Rendite-Profils: NEIN
Erhöhung des Risiko-Rendite-Profils: NEIN
Erhöhung der Kosten: NEIN

Die Anlageziele des übernehmenden und des übertragenden Teilfonds sind identisch. Beide Teilfonds sind darauf ausgerichtet, die – positive wie negative – Wertentwicklung des FTSE MTS Eurozone Government Bond IG 25Y+ (Mid Price) Index mit einem möglichst geringen Nachbildungsfehler („Tracking Error“) abzubilden, das heißt mit einer möglichst kleinen Differenz zwischen der Entwicklung der Teilfonds und der Entwicklung ihres Referenzindex.

Den Zeitplan für die Verschmelzung finden Sie in Anhang 1, die Informationen zum Umtausch der Anteile in Anhang 2 und eine Gegenüberstellung der Merkmale des übertragenden bzw. des übernehmenden Teilfonds in Anhang 3.

3. Wichtige Gesichtspunkte für die Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass im Falle einer Notierung des Anteils/der Anteile des übertragenden Teilfonds an einer oder mehreren Börsen, die entsprechende(n) Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds ebenfalls an der oder den gleichen Börse(n) notiert wird/werden.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich die Verschmelzung durch Aufnahme aufgrund der Transaktion selbst und aufgrund der Tatsache, dass der übertragende Teilfonds in Frankreich aufgelegt wurde, wohingegen der übernehmende Teilfonds in Luxemburg aufgelegt wird, auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann. Anteilinhabern wird deshalb empfohlen, sich an ihre Finanzberater zu wenden, um die eventuellen Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre persönliche Situation zu klären.

Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt Anteilinhabern, den Abschnitt „Risikoprofil“ des Prospekts und den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der Wesentlichen Anlegerinformationen (WAI) des übernehmenden Teilfonds sorgfältig zu lesen. Die wesentlichen Informationen für die Anleger und der Prospekt können in französischer Sprache kostenlos auf der Internetseite www.lyxoretf.com heruntergeladen oder per E-Mail unter client-services-etf@lyxor.com angefordert werden.

Auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhalten Anteilinhaber (i) zusätzliche Informationen über die Verschmelzung durch Aufnahme, (ii) ein Exemplar des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers, (iii) eine Kopie des Berichts der Depotbank und (iv) eine Kopie des Verschmelzungsvertrags.

Ihr Kundenberater steht Ihnen für alle weiteren Auskünfte gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende des Vorstands

Anhang 1: Zeitplan der Verschmelzung durch Aufnahme

Übertragender Teilfonds	Aussetzung der Zeichnungen / Rücknahmen am Primärmarkt	Effektiver Termin der Verschmelzung durch Aufnahme	Auf der Grundlage des NIW vom	Zu erhaltende Anteile des übernehmenden Teilfonds
Multi Units France - LYXOR ULTRA LONG DURATION EURO GOVT FTSE MTS 25+Y (DR) UCITS ETF	5. November 2018 ab 17.00 Uhr (Ortszeit Paris)	9. November 2018	8. November 2018	Lyxor Index Fund - LYXOR ULTRA LONG DURATION EURO GOVT FTSE MTS 25+Y (DR) UCITS ETF

Anhang 2: Informationen über die Verschmelzung durch Aufnahme

Wie aus dem Zeitplan für die Verschmelzung durch Aufnahme (Anhang 1) ersichtlich, wird die Verschmelzung durch Aufnahme des übertragenden Teilfonds, an dem Sie derzeit Anteile halten, mit dem übernehmenden Teilfonds am 8. November 2018 durchgeführt (der „**Tag der Verschmelzung**“). Die Verschmelzung durch Aufnahme wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 4. September 2018 sowie von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigt.

Sämtliche Vermögenswerte des übertragenden Teilfonds gehen auf den übernehmenden Teilfonds über. Der übertragende Teilfonds wird am Tag der Verschmelzung im Wege der Aufnahme von Rechts wegen aufgelöst.

Die Auflegung des übernehmenden Teilfonds erfolgt durch Einbringung sämtlicher Vermögenswerte des übertragenden Teilfonds am Tag der Verschmelzung im Wege der Aufnahme.

Im Gegenzug für die eingebrachten Vermögenswerte werden Anteile des übernehmenden Teilfonds ausgegeben und den Anteilhabern des übertragenden Teilfonds zugeteilt.

Für jede Anteilklasse des übertragenden Teilfonds wird am 8. November 2018 eine Anteilklasse des übernehmenden Teilfonds mit dem gleichen Wert aufgelegt.

Die Anteilklasse des übernehmenden Teilfonds wird am 8. November 2018 zu einem anfänglichen Nettoinventarwert begeben, der dem zu diesem Datum geltenden Nettoinventarwert der Anteilklasse des übertragenden Teilfonds entspricht.

Somit entstehen keinerlei Anteilsbruchteile oder Restbeträge, da ein Anteil des übertragenden Teilfonds im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme in einen Anteil des übernehmenden Teilfonds mit dem gleichen Wert umgetauscht wird.

Am Bewertungsstichtag erteilen die Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer ferner den Bestätigungsvermerk für die Abschlüsse des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds.

Die Société Générale führt in ihrer Eigenschaft als Depotbank den Umtausch der Anteile des übertragenden Teilfonds in Anteile des übernehmenden Teilfonds durch.

Ferner übergibt sie den Mitgliedern von Euroclear France, den kontoführenden Stellen der ehemaligen Anteilhaber des übertragenden Teilfonds, die ihnen zustehende Anzahl von Anteilen am übernehmenden Teilfonds.

Die Kosten der Verschmelzung durch Aufnahme gehen zu Lasten von LIAM.

Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung (für Steuerinländer in Frankreich)

Die Verschmelzung, die Gegenstand der vorliegenden Mitteilung ist, unterliegt den am Tag der Verschmelzung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Somit kommen entsprechend der Kategorie, zu der die Anteilhaber gehören, nachfolgende Steuerbestimmungen für den Umtausch zur Anwendung. In bestimmten Fällen bestehen möglicherweise Erklärungsspflichten.

Natürliche Personen und Steuerinländer: Aufschub der Besteuerung (Artikel 150-0 B des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches Code Général des Impôts), sofern der an den Kunden ausgezahlte Restbetrag 10% des Nominalwerts der erhaltenen Wertpapiere nicht übersteigt.

Sofern ein Restbetrag verbleibt, der 10% des Nennwerts der erhaltenen Anteile übersteigt, wird ein Gewinn in Höhe dieses Restbetrags in dem Jahr versteuert, in dem die Verschmelzung durchgeführt wurde. Das Ergebnis des Anteilsumtausches (ohne Restbetrag) wird jedoch bei der Veranlagung der Steuer für das Jahr, in dem die Verschmelzung erfolgt, nicht berücksichtigt, sondern bei der Veranlagung in dem Jahr, in dem die Anteile des übernehmenden OGAW veräußert werden. Folglich wird der Umtausch der Wertpapiere auch für die Feststellung einer Überschreitung der Veräußerungsgrenze im Falle der Veräußerung anderer Wertpapiere des Portfolios nicht außer Acht gelassen.

Bei einer späteren Veräußerung oder Rücknahme der Anteile des übernehmenden OGAW wird der Gewinn anhand des Kaufpreises der Anteile des übertragenden OGAW berechnet, gegebenenfalls abzüglich des erhaltenen oder zuzüglich des gezahlten Restbetrags.

Personengesellschaften, die als Industrie-, Handels- Handwerks- (BIC) oder Landwirtschaftsbetrieb (BA) zur Einkommensteuer veranlagt werden: Aufschub der Besteuerung. Sie werden steuerlich wie gebietsansässige natürliche Personen behandelt (Zurechnung der Wertpapiere zum Privatvermögen) oder mit ihren gewerblichen Einkünften zur Steuer veranlagt (Zurechnung der Wertpapiere zum Betriebsvermögen).

In beiden Fällen wird das Ergebnis des Wertpapierumtauschs zur Festsetzung der Einkommensteuer (IR) nicht im Jahr der Verschmelzung berücksichtigt, wohl aber zur Festsetzung der Einkommensteuer im Jahr der Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile. Gewerbliche Gewinne (PVP): Sofort zu versteuern ist lediglich der Teil der gewerblichen Gewinne, der dem gegebenenfalls ausgezahlten Restbetrag entspricht. Bei einer Veräußerung oder Rücknahme der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile zu einem späteren Zeitpunkt, wird der gewerbliche Gewinn ausgehend vom Datum und dem ursprünglichen Kaufpreis der zum Umtausch vorgelegten OGAW-Anteile berechnet.

Juristische Personen, die der Körperschaftsteuer unterliegen: Aufschub der Besteuerung (Artikel 38-5 bis des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches Code Général des Impôts). Sofort zu versteuern ist lediglich der Teil der Gewinne, der dem gegebenenfalls ausgezahlten Restbetrag entspricht.

Das Ergebnis des Anteilsumtausches (ohne Restbetrag) wird nicht dem zu versteuernden Ergebnis des Geschäftsjahres der Verschmelzung zugerechnet, sondern dem Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem die Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile erfolgt.

Für Anleger, die in den Anwendungsbereich von Artikel 209-O A des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches fallen, beschränkt die Besteuerung der Bewertungsunterschiede der OGAW-Anteile die praktischen Auswirkungen dieses Aufschubs, da die bereits besteuerten Bewertungsunterschiede einen Teil oder sämtliche Gewinne aus dem Umtausch infolge der Verschmelzung umfassen.

Gemeinnützige Organisationen gemäß den Bestimmungen von Artikel 206-5 des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches und Anteilhaber, die Steuerausländer in Frankreich sind: Sie

unterliegen in Frankreich keiner Besteuerung infolge der Verschmelzung (Artikel 244 bis C des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches).

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Verschmelzung durch Aufnahme auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann, da der übertragende Teilfonds in Frankreich aufgelegt wurde, während der übernehmende Teilfonds in Luxemburg aufgelegt wird. Anteilhabern wird deshalb empfohlen, sich an ihre Finanzberater zu wenden, um die eventuellen Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre persönliche Situation zu klären.

Liquidation der Anteile (Anteilsbruchstücke)

Die Liquidation von nicht umgetauschten Anteilen des übertragenden Teilfonds (d. h. der Bruchstücke) entspricht aus steuerlicher Sicht einer Veräußerung von Anteilen, wobei der Veräußerungsgewinn im Rahmen der regulären Besteuerung sofort zu versteuern ist (Besteuerung des Veräußerungsgewinns). Konkret entspricht dieser Fall einem Umtausch im Rahmen des Umtauschverhältnisses, der den Aufschub der Besteuerung in Anspruch nehmen kann, und einem gleichzeitigen Verkauf für den Überschussbetrag, der sofort zu versteuern ist.

Anhang 3: Vergleichende Übersicht über die Merkmale des übertragenden und des übernehmenden Teilfonds

	Übertragender Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Bezeichnung	Multi Units France - LYXOR ULTRA LONG DURATION EURO GOVT FTSE MTS 25+Y (DR) UCITS ETF	LYXOR INDEX FUND – LYXOR ULTRA LONG DURATION EURO GOVT FTSE MTS 25+Y (DR) UCITS ETF
Geltendes Recht	Französisches Recht	Luxemburgisches Recht
Aufsichtsbehörde	AMF	CSSF
Rechtsform	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
Depotbank	Société Générale (in Frankreich)	Société Générale Bank & Trust (S.A.) (in Luxemburg)
Registerführer und Übertragungsstelle	Société Générale (in Frankreich)	Société Générale Bank & Trust (S.A.) (in Luxemburg)
Zentrale Verwaltung	Société Générale (in Frankreich)	Société Générale Bank & Trust (S.A.) (in Luxemburg)
Abschlussprüfer	Pricewaterhousecoopers Audit (in Frankreich)	Deloitte Audit (in Luxemburg)

LYXOR

Asset Management

SOCIETE GENERALE GROUP

Anteilklassen des übertragenden Teilfonds	→	Anteilklassen des übernehmenden Teilfonds
C-EUR FR0012538148	→	Thesaurierend LU1686832194

Lyxor International Asset Management
Tours Société Générale, 17 cours Valmy
92987 Paris, La Défense Cedex, Frankreich
www.lyxor.com

Lyxor International Asset Management – Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1.059.696 € – Handelsregister Nanterre Nr. 419 223 375 – Gesellschaftssitz: Tours Société Générale, 17 cours Valmy, 92800 Puteaux, Frankreich